



Benutzungs- und Gebührenordnung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Hirrlingen

vom 25.04.2006 in der Fassung vom 25.04.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 25.04.2006 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Gemeinde Hirrlingen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die öffentliche Bücherei der Gemeinde Hirrlingen, nachfolgend Bücherei Hirrlingen, ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung. Sie stellt Medien zur allgemeinen Bildung und Information, Weiterbildung, beruflichen Fortbildung und Unterhaltung zum Ausleihen sowie der Benutzung in den Räumlichkeiten der Bücherei bereit. Der Schwerpunkt der Bücherei Hirrlingen liegt auf dem Angebot von Kinder- und Jugendliteratur.
 - (2) Die Nutzung dieser Bücherei erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Basis.
 - (3) Die Bücherei Hirrlingen wird auf ehrenamtlicher Basis betrieben. Die Entscheidungszuständigkeit obliegt der Gemeinde Hirrlingen.
 - (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bücherei sowie im Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen bekannt gegeben.
- § 2
Benutzerkreis
- (1) Jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Gemeinde Hirrlingen ist ab dem 6. Lebensjahr im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, Bücher und andere Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Bücherei Hirrlingen zu nutzen.
 - (2) Die Bücherei Hirrlingen steht auch örtlichen Einrichtungen, wie z.B. der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule sowie den örtlichen Kindergärten zur Verfügung. Die Einrichtungen haben hierzu einen oder mehrere Verantwortliche zu benennen.
 - (3) Über die Zulassung auswärtiger Benutzer/innen wird im Einzelfall entschieden.
 - (4) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 3

Anmeldung / Benutzerausweis

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich und unter Vorlage eines gültigen Lichtbild-ausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass, Kinderpass, Schülerausweis).
- (2) Kinder unter 14 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, der im Schadenfall hinsichtlich anfallender Gebühren für sie eintritt. Die Erziehungsberechtigten hätten für die Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis.
- (3) Jeder Benutzer/jede Benutzerin bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erhält kostenlos einen eigenen, nicht übertragbaren Benutzerausweis. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres verliert der Benutzerausweis seine Gültigkeit.
- (4) Jeder Benutzer/jede Benutzerin ab dem 14. Lebensjahr erhält gegen Gebühr einen nicht übertragbaren Ausweis (§ 9).
- (5) Der Benutzerausweis ist bei jedem Ausleihvorgang vorzulegen.
- (6) Der Ausweis bleibt Eigentum der Bücherei Hirrlingen und ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn es die Bücherei Hirrlingen verlangt.
- (7) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung bestätigt der/die Benutzer/in bzw. ein Erziehungsberechtigter die verbindliche Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bücherei Hirrlingen.
- (8) Für Missbrauch haftet der Ausweisinhaber/die Ausweisinhaberin.
- (9) Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Bücherei Hirrlingen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises wird auf Wunsch gegen eine Gebühr (§ 9) ein Ersatzausweis ausgestellt.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bücherei Hirrlingen folgende personenbezogene Daten:
Familienname, Vorname(n), Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht sowie Gebühren-Konto- und evtl. Benutzungssperre oder Angaben zu § 2 (4).
Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz.
- (2) Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung personenbezogener Daten erteilt. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei gewahrt.

§ 5

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe ist nur gegen Vorlage eines Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel 4 Wochen, für alle anderen Medien 2 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Die Bücherei Hirrlingen ist berechtigt entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (3) Die Bücherei Hirrlingen kann für die Benutzung der Bestände besondere Bestimmungen erlassen. Die Anzahl der gleichzeitig an eine Benutzerin/einen Benutzer zu verleihenden Medien und die Anzahl der Vorbestellungen kann begrenzt werden. In Sonderfällen können vorübergehend oder auf Dauer längere oder kürzere Ausleihfristen festgesetzt werden.
- (4) Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien können nicht ausgeliehen werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bei Büchern bis zu 4 bzw. bei anderen Medien bis zu 2 Wochen verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die entlehnen Medien sind dabei auf Verlangen vorzuzeigen. Terminverlängerungen können frühestens 5 Tage vor Fristablauf berücksichtigt werden.
- (6) Bereits verliehene Medien können jederzeit vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist gebührenpflichtig (§ 9). Bei Bereitstehen der Medien wird der/die Benutzer/in gegen Ersatz der anfallenden Portokosten benachrichtigt. Die bestellen Medien werden maximal eine Woche bereitgehalten.
- (7) Medien, die nicht in der Bücherei Hirrlingen vorhanden sind, können im öffentlichen Leihverkehr mit anderen Bibliotheken bestellt werden. Die Bereitstellung von Medien über den Leihverkehr ist gebührenpflichtig (§ 9). Die Bücherei Hirrlingen ist beim Leihverkehr an die Bestimmungen der jeweiligen Leihverkehrsordnung gebunden; diese sind auch für die Benutzer/innen maßgebend.
- (8) Die Weitergabe von entlehnen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (9) Werden Medien nicht innerhalb der regulären Leihfrist zurückgegeben, wird eine schriftliche Mahnung zugesandt. Es ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (§ 9). Ist die Rückgabe nach der Mahnung nicht erfolgt, werden die Medien kostenpflichtig durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

§ 6

Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der/die Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Bücherei Hirrlingen repariert.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von entlehnen Medien ist der Bücherei Hirrlingen unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigungen gelten auch Kricken und Befauten von Seiten, handschriftliche Eintragungen sowie das Unterstreichen von Textstellen.

- (3) Der/Die Benutzer/in hat die durch den Verlust oder die Beschädigung von Medien sowie durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstandenen Schäden zu ersetzen. Die Höhe der Schadenersatzleistung richtet sich nach deren Wiederbeschaffungswert (§ 9). Bei Kindern unter 14 Jahren haften die Erziehungsberechtigten (vgl. § 3 (2)).
- (4) Zur Anfertigung von Reproduktionen aus dem Buchereibestand ist die Erlaubnis des Büchereipersonals erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der/die Benutzer/in.

§ 7

Aufenthalt in der Bücherei Hirrlingen

- (1) Im Interesse der Benutzer/innen ist in den Räumen der Bücherei Hirrlingen jede Störung zu vermeiden. Die Besucher/innen haben sich ruhig zu verhalten.
- (2) Während des Aufenthalts in der Bücherei ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Medienbestände, die Einrichtung sowie alle festen Installationen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigter.
- (3) Mitgebrachte Taschen, Mappen und Gepäck sonstiger Art sind ebenso wie Jacken und Mäntel in den hierfür bereitstehenden Fächern in der Garderobe im Eingangsbereich der Bücherei abzulegen. Für Wertgegenstände und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen in der Bücherei sind nicht gestattet.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Räume der Bücherei mitgebracht werden.
- (6) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Bücherei Hirrlingen nur nach Zustimmung durch das Personal ausgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.
- (7) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (8) Die Gemeinde Hirrlingen behält sich den Erlass einer Hausordnung für die Bücherei Hirrlingen vor.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können durch das Personal von der Benutzung der Bücherei Hirrlingen zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot erteilt werden.
- (2) Die Gemeinde Hirrlingen trifft die endgültige Entscheidung über Maßnahmen nach (1).

§ 9

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bücherei Hirrlingen und die Ausleihe der Medien sind gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen und bei Leihfristsüberschreitung werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (3) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, den 25.04.2006

gez. Hofeich
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Gemeinde Hirrlingen

Gebührenverzeichnis

Lfd Nr	Gegenstand	Gebühr
1	Ausstellung eines Benutzerausweises (einmalige Gebühr) Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	5,00 € kostenlos
2	Ausstellung eines Ersatzausweises Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	10,00 € 5,00 €
3	Versäumnisgebühren (pro Medium) bei Überschreitung der Leihfrist 1. Mahnung zzgl. Portokosten 2. Mahnung zzgl. Portokosten und Gebühren der 1. Mahnung 3. Mahnung zzgl. Portokosten und Gebühren der vorigen Mahnungen 8 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entlehnten Medien durch einen Boten abgeholt (diese Gebühr wird unabhängig von den Versäumnisgebühren erhoben)	0,50 € 1,00 € 1,50 € 10,00 €
4	Vorbestellung (pro Medium) zzgl. Portokosten	0,50 €
5	öffentlicher Leihverkehr (pro Medium) Gebühr der Deutschen Leihverkehrs-Ordnung zzgl. Versandkosten	
6	Schadensersatzleistungen <u>6.1 Buch/Spiel/CD</u> 1. und 2. Jahr ab 3. Jahr <u>6.2 Taschenbuch/Kassette, Comic, Landkarte</u> 1. Jahr ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert abzgl. 10 % pro Jahr Mindestgebühr 2,50 € Wiederbeschaffungswert Wiederbeschaffungswert abzgl. 10 % pro Jahr Mindestgebühr 2,50 €

Lfd Nr	Gegenstand	Gebühr
6	<u>6.3 Wiedereinbearbeitung</u> zzgl. zu den Gebühren nach 6. 1 und 6.2 wird pro Medium eine pauschale Gebühr für die Wiedereinarbeitung berechnet	2,50 €
	<u>6.4 Zeitschrift</u>	Wiederbeschaffungswert
	<u>6.5 Kassettenhülle/CD-Hülle/Spielteile</u>	1,00 €
	<u>6.6 Strichcode-Etiketten und sonstige Etiketten</u>	1,00 €

In einzelnen Ausnahmefällen kann die Gemeinde bei Vorliegen triftiger Gründe vom Ansatz der Gebühren Ziffern 1-3 absehen.